Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/06/21 KUVS-605/4/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.2004

Rechtssatz

Wird gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts der Übertretung nach§ 36 lit d KFG gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG vom zuständigen Organ mittels Aktenvermerk eingestellt und in der Folge trotzdem ein Straferkenntnis hinsichtlich der oben angeführten Verwaltungsübertretung erlassen, so ist das Straferkenntnis aufzuheben, da einem Aktenvermerk betreffend einer Einstellung des Verfahrens Rechtswirkung zukommt und nach Einstellung das Verfahren nicht mehr fortgesetzt werden darf. (Aufhebung des Bescheides)

Schlagworte

Aktenvermerk, Einstellung eines Verfahrens durch Aktenvermerk, Einstellung des Verfahrens, Rechtswirkung, Rechtswirkung der Verfahrenseinstellung durch Aktenvermerk, Verbot der Fortsetzung des eingestellten Verfahrens

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at